

Im Juli 1785 klagte Mathes Burg von Rheil gegen »Jud Benjamin Mendels Sohn von Lösenich« (d. i. Benjamin Levi bzw. Joseph Schoemann), der ihm auf dem Rheiler Markt für 9 Rthr eine kranke Kuh verkauft habe.<sup>33</sup> Levi solle die Kuh zurücknehmen und für die bisher entstandenen Kosten aufkommen, obwohl er selbst das Tier nur wenige Tage vor dem Handel von Johannes Hoffmann von Kinheim, versehen mit einem Gesundheitsattest, gekauft hatte."

Am 9. August 1786 erklärte Christian Hörter von Kewenich, er habe auf dem vorjährigen Martinimarkt in Enkirch für 10 Rthr 27 alb bei Benjamin Levi eine Kuh gekauft. die er dann beim letzten Markttag in Merl mit dem Juden Benedikt Moses von Gellweiler bei Gemünden gegen einen Ochsen unter Hinzuzahlung von 13 Rthr 27 alb eingetauscht habe.<sup>35</sup> Moses habe diese Kuh nach Enkirch weiterverkauft, wo sie wenig später »crepieren« sei.<sup>36</sup> und deshalb auch kein Geld dafür erhalten. lediglich 6 Rthr 36 alb von ihm. Hörter, als Rückerstattung. Dies sei der Grund. so Hörter, weshalb er nach mehr als einem Jahr seit dem Handel mit Benjamin Levi von diesem die gezahlten 10 Rthr 27 alb zurückgefordert habe — »der Jud sich aber in Güthe hierzu nicht verstehen wollte«. Allerdings war dies eine problematische Forderung, denn Hörter hatte die Kuh mehr als ein halbes Jahr in Besitz gehabt; er verwies jedoch auf den »Gebrauch« im Kröver Reich, wozu Enkirch gehörte, wonach seine Forderung rechtens sei. Am 25. August 1786 wurde Levi zur Rückerstattung des Kaufpreises und der angefallenen Kosten verurteilt, denn nach den Bestimmungen des Kröver Reichs konnten derartige Forderungen noch ein Jahr nach dem Kauf erhoben werden.<sup>37</sup> Weil Levi der Zahlungspflicht nicht nachkam. drohte Amtmann Reiss ihm am 22. November 1786 »Auspfändung« und exekutorische Einziehung an.<sup>38</sup> Der Vollständigkeit halber sei geklärt, daß die von Levi gesund verkaufte Kuh, der Beschreibung des Krankheitsbildes zufolge, an Bandwurm litt. Diese von außen nicht erkennbare Krankheit endet nur bei Mangel- und Unterernährung tödlich.

Fast zeitgleich, am 25. September 1786, wurde erneut gegen Benjamin Levi Klage erhoben. Laut Aussage der Schwester von Jacob und Johannes Antonius von Senhals hatte er ihnen für 13 Rthr 27 alb eine Kuh verkauft und versprochen, für alle zukünftig auftretenden »Mängel und Fehler« einzustehen.<sup>39</sup> Diese Kuh fresse nicht, gebe keine Milch, habe den »Durchbruch« und werde vermutlich bald verenden.

Dennoch weigere sich Levi, das Vieh »in Güthe« zurückzunehmen und den »Kaufschilling« zurückzuerstatten. Er habe sich lediglich für die »gewöhnlichen Hautmängel verbürget«, erwiderte Levi, und erwarte, von den Anschuldigungen freigesprochen zu werden. Auch in diesem Fall fiel das Urteil zu seinen Ungunsten aus. Sämtliche Verhandlungen verliefen formal völlig korrekt. Deutlich wird allerdings, daß der jüdische Viehhändler erhebliche finanzielle und wirtschaftliche Risiken eingehen mußte, wollte er überhaupt Geschäfte tätigen. Diese Risiken waren weitaus größer als diejenigen nichtjüdischer Händler, wie auch die folgenden Beispiele belegen:

Am 29. August 1790 tauschten der bereits erwähnte jüdische Viehhändler Benjamin Levi und Bertram Sausen von Bengel Kühe miteinander; Sausen erhielt eine »geringere dennoch gesunde« und zusätzlich 7 Rthr von Levi.<sup>40</sup> Im November 1790 klagte er, schon einen Tag später bemerkt zu haben, daß die Kuh »durchbrüchig«

sei. Ihr Zustand habe sich täglich verschlechtert, so daß der Bürgermeister von Bengel ihm empfohlen habe, sie »von der Heerde zu lassen«. Sausen verlangte daraufhin von Levi, diese Kuh wieder gegen die in Bengel eingehandelte auszutauschen.<sup>42</sup> Dieser Tausch kam nicht zustande, die Kuh verendete wenig später.<sup>43</sup> Von dem jüdischen Viehhändler verlangte Sausen daraufhin, für den Schaden und alle Kosten aufzukommen, obwohl Levi bei dem Tauschgeschäft ordnungsgemäß einen Gesundheitsschein vorgelegt hatte.<sup>44</sup> Levi forderte seinerseits, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Amtmann, die Hinzuziehung zweier »geschwohrener« Metzger, die die Todesursache der Kuh eindeutig klären sollten.<sup>45</sup> Eine solche Klärung war jedoch unmöglich, denn der Kläger hatte die Kuh bereits vergraben." Trotz dessen erheblichen Fehlverhaltens und etlicher Unterlassungen zuungunsten Levis verurteilte der Amtmann den jüdischen Viehhändler, an Sausen vollen Schadensersatz und alle Verfahrenskosten zu zahlen. Dieser fügte sich dem Urteilsspruch nicht unwidersprochen, denn es war nie in Erwägung gezogen worden, den vorherigen Besitzer der Kuh zur Verantwortung zu ziehen. Seinem Schutzherrn gegenüber beschrieb er das Rechtsverfahren als zwar formal ordnungsgemäß, aber inhaltlich nicht rechtens.<sup>49</sup> Diese Einschätzung habe der zuständige Amtmann zuvor übrigens schon mit körperlichen Mißhandlungen quittiert. Zunächst ordnete Hugo von Kesselstatt an, mit der Urteilsvollstreckung innezuhalten, schloß sich dann aber dem Urteil von Amtmann Reiss an.<sup>50</sup> Benjamin Levi sei hinterlistig und verlogen wie alle Juden und habe den nichtjüdischen Kläger vorsätzlich hintergangen, erklärte Reiss.<sup>51</sup> Deshalb wurde er unwiderruflich dazu verurteilt, 32 Rthr 40 alb aus der ersten Klagesache und weitere 6 Rthr 47 alb wegen des Briefwechsels zwischen dem Reichsgrafen, dem Amtmann und ihm selbst zu zahlen. Am 21. März 1791 wurde er wegen dieses Geldbetrages, den er nicht ohne weiteres aufzubringen wußte, gepfändet."

Offenbar war der An- und Verkauf kranken Viehs ein zentrales und ständiges Problem für jüdische Viehhändler. Die Folgekosten konnten erheblich und existenzbedrohend sein. Dieses Risiko war lediglich durch umfangreiches Veterinärwissen zu reduzieren, aber nie völlig auszuschalten. Wie das Beispiel Benjamin Levi zeigt, wurde im Zweifelsfall der jüdische Viehhändler zur Verantwortung gezogen. Dabei nützte es ihm wenig oder nichts, wenn er einen Gesundheitsschein, den er selbst beim Kauf des Viehs erhalten hatte, vorlegen konnte.

33 Actum Cröv, 11. Juli 1785, STAT 54 K Nr. 6741, S. 447. Löslich gehörte zur Reichsgrafschaft von Kesselstatt.

34 Amtmann Reiss ordnete an, der Kläger müsse einen Beweis dafür vorlegen, daß die Kuh schon beim Kauf krank gewesen sei. Erst dann müsse Levi zahlen. Allerdings konnte der Kläger genügend Zeugen vorführen, die in seinem Sinne aussagten.

35 STAT 54 K Nr. 5742, S. 589 ff.

36 Die Enkircher Metzgermeister Johann Peter und Philipp Christoph Spür attestierten, die Kuh sei »sieg und perlig« gewesen.

37 Zusätzliche Kosten für Bescheid und Boten: 21 alb. Kläger und Beklagter erklärten, mit dem Urteil »zufrieden« zu sein, Levi sollte das Geld binnen 14 Tagen erstatten. Am 18. September wurde die Zahlungsfrist bis Martini verlängert. STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 507 f.

38 STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 621 f.

39 STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 608 ff.

40 Levi hatte diese Kuh auf dem Morbacher Markt gekauft; vorher habe sie in Bischofsdhrön »gestanden«, versicherte Levi. Eine Zeitlang habe er sie in seinem Stall in Löslich gehabt, wo sie von seiner Frau gemolken worden sei. Kröv, 29. November 1790, STAT 54 K Nr. 5744, Bl. 1023 ff.

41 Zudem habe er gehört, daß sie auch schon im Stall von Johannes Thielen in Kröv gestanden habe. Auf sein Befragen hin habe dessen Ehefrau gesagt, daß das Vieh »bey damaliger Zeit (...) wegen dem weichen Gefütter mehrentheils alle durchbrüchig sey«. Levi habe zwar eingewilligt, habe dies aber nicht in die Tat umgesetzt. Sausen erklärte, ihm sei schließlich nichts anderes übrig geblieben, als die fragliche Kuh wiederum auf die Gemeindeweide zu treiben. Dort sei sie aber bald »liegen geblieben und erepiret«.

43 Der Ahdecker habe herausgefunden, daß sie eine »halb faule« Lunge und »in der Herzkammer Wasser gehabt« habe, berichtete Sausen. Levi habe, trotz mehrfacher Aufforderungen, die verendete Kuh nicht selbst in Augenschein genommen, so daß er diese schließlich, auf Befehl des Bürgermeisters, vergraben habe.

44 Levi erwiderte, er habe vom Verenden der Kuh gehört und deshalb Sausen aufgefordert, mit ihm zu Johannes Thielen nach Kröv zu gehen. Denn dieser hätte von der Krankheit der Kuh wissen müssen und sei deshalb zur Verantwortung zu ziehen. Sausen lehnte dies ab.

45 Erst dann wollte er anerkennen, daß die Kuh schon vor dem Handel krank gewesen war. Amtmann Reiss entschied, Sausen solle binnen 14 Tagen ein solches Attest beibringen.

46 Sausen brachte zwar Atteste bei, aber Levi erkannte sie nicht an, denn die von Sausen hinzugezogenen Kröver Metzger seien parteiisch und nicht zünftig (Kröv, 20. Dezember 1790). STAT 54K Nr. 5744. Er verlangte, die zünftigen Metzger Niclas Schäfer von Kinheim und Friedrich Zür von Trarbach zuzuziehen. Zudem war ihm unklar, weshalb er, wie moniert, seinerzeit die verendete Kuh hätte besichtigen sollen, weil er selbst nicht in der Lage gewesen wäre, etwas an dem Tier festzustellen. Metzger Schäfer erklärte bei seiner Befragung, daß derjenige, dem ein Vieh verende, von sich aus immer zwei zünftige Metzger zuziehen müsse, um danach entscheiden zu können, wer für den Schaden zu haften habe (Kröv, 20. Dezember 1790). Außerdem dürfe vor der Besichtigung die Haut des Tiers nicht abgezogen werden, wie im vorliegenden Fall geschehen. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, Levi sofort von der Krankheit der Kuh zu unterrichten und nach deren Verenden zünftige Metzger zu rufen (Aussage von Metzger Zür).

47 Kröv, 21. Dezember 1790, STAT 54 K Nr. 5744.

48 Levi hatte die Kuh von Johannes Thielen gekauft und noch an demselben Tag an Bertram Sausen weiterverkauft. Dabei hatte er sich auf Thielens Versicherung, das Tier sei gesund, verlassen.

49 Löslich, 21. Januar 1791, LHAK 52,12 Nr. 22.

50 Decretum, 25. Januar 1791, LHAK 52,12 Nr. 22.

Reiss von Kesselstatt, 4. Februar 1791, LHAK 52,12 Nr. 22. s3 LHAK 52,12 Nr.22. Beginn des Prozesses am 4. September 1787, LHAK 33 Nr. 440.